

### LEBENSVERSICHERUNGSREFORM

#### Das ändert sich für den Verbraucher

Das Lebensversicherungsreformgesetz wurde vom Bundestag und jetzt auch vom Bundesrat gebilligt. Teile der Änderungen treten sofort in Kraft, andere erst zum 1. Januar 2015. Wir möchten Ihnen einen komprimierten Überblick der wesentlichen Inhalte geben.

**Absenkung des Höchstrechnungszins:** Der Rechnungszins für Neuabschlüsse wird ab dem 1. Januar 2015 von aktuell 1,75% auf 1,25 % gesenkt. Die Absenkung betrifft nur Neuverträge, die ab 2015 abgeschlossen werden. Bei allen bestehenden Verträgen bleibt es bei den abgegebenen Garantiezusagen.

**Beteiligung der Kunden an den Bewertungsreserven:** Die Neuregelung betrifft ausschließlich Bewertungsreserven aus festverzinslichen Wertpapieren. Die hohe Beteiligung an den Bewertungsreserven ist nichts anderes als die vorzeitige Auszahlung der Zinserträge, die das Versicherungsunternehmen in der Zukunft aus seinen festverzinslichen Anlagen vereinnahmen wird. Durch das aktuelle Niedrigzinsumfeld sind die Bewertungsreserven stark angestiegen (2012 waren sie hoch wie nie zuvor). Diese künftigen Zinserträge sind damit bereits verwendet und stehen den Versicherten, deren Vertrag noch lange läuft, nicht mehr für die Finanzierung der garantierten Leistungen zur Verfügung und müssen sich mit einer deutlich geringeren Beteiligung an den Bewertungsreserven abfinden. Die bisherige Regelung führt daher zu einem Ungleichgewicht in der Verteilung von Überschüssen und Bewertungsreserven. Die Beteiligung an diesen Reserven wird künftig durch den sogenannten Sicherungsbedarf bestimmt um die Finanzierung der vereinbarten Garantien auch in einer längerfristigen Niedrigzinsphase sicher zu stellen. Die Beteiligung an den Bewertungsreserven festverzinslicher Wertpapiere wird auf den Teil der Bewertungsreserven begrenzt, der diesen Sicherungsbedarf übersteigt.



**Ausschüttungssperre für Aktiengesellschaften:** Das Maßnahmenpaket setzt aber nicht nur an einer Stelle an, sondern verlangt von allen an einer Versicherung Beteiligten einen angemessenen Beitrag. So werden Ausschüttungen der Versicherungsunternehmen an Aktionäre untersagt, wenn die Gefahr besteht, dass Garantiezusagen nicht erfüllt werden können.

**Stärkere Beteiligung der Kunden an Risikoüberschüssen:** Risikoüberschüsse zählen neben den Kostenüberschüssen und den Kapitalerträgen zu den drei Quellen der Überschussbeteiligung. Sie entstehen, wenn weniger Risiken eingetreten sind als kalkuliert. Ab 2015 steigt die Mindestbeteiligung an den Risikoüberschüssen von derzeit 75% auf 90%. Dies gilt für Bestands- als auch für Neukunden.

Eine private Rentenversicherung ist nach wie vor eine zuverlässige Vorsorgevariante. Zudem hat sie einen bedeutenden Vorteil gegenüber konventionellen Investmentformen: Sie wird nicht durch die Abgeltungssteuer belastet.

**Abschluss in 2014: garantierte mtl. Rente 162,42 € - Warten bis 2015?: garantierte mtl. Rente ca. 129,00 €**

Versicherter:	Mann, geb. am 01.08.1989	Leistung	monatliche Rente	Kapital
Beginn / Beitrag	01.11.2014 / mtl. 100,00 €	garantiert:	162,42 €	54.429,17 €
Rentenbeginn:	01.11.2052 - 63 Jahre	aus Überschüssen:	215,38 €	35.414,91 €
Dynamik:	Progressiv 5,0 %	= Gesamt:	<b>377,80 €</b>	<b>89.844,08 €</b>

**Fazit: Wer noch bis zum 31.12.2014 eine klassische Rentenversicherung abschließt, sichert sich für die gesamte Laufzeit den Garantiezins von 1,75 % und somit bis zu 25% mehr Garantierente!**



## INDEXPOLICEN

### Chancen ohne Risiko

Bei Indexpolice hat der Kunde die Wahl zwischen einer festen Verzinsung oder der Partizipation am Aktienindex. Wie funktioniert die Indexpolice und was bringt Sie?

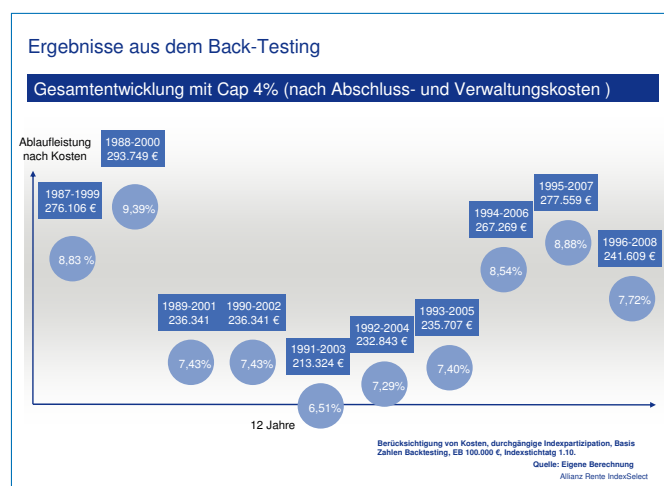
**Mit Wahlfreiheit flexibel bleiben:** Der Kunde kann jährlich zum vereinbarten Stichtag für die nächsten 12 Monate wählen, ob er eine sichere Verzinsung oder die Partizipation am Aktienindex wünscht. So sind durchaus regelmäßige Renditen zwischen vier und acht Prozent drin. Indexpolice sind eine interessante Alternative zu sonstigen Versicherungsprodukten.

Es handelt sich um konventionelle Produkte, bei denen der Kunde nicht an einer Überschussbeteiligung sondern von der Indexentwicklung profitieren kann. Die Konditionen werden jährlich neu festgelegt, sowohl für die sichere Verzinsung als auch für die Indexpartizipation. Der Kunde kann jedes Jahr neu für das kommende Jahr entscheiden, welche Variante er bevorzugt.

**Chancen ohne Risiko durch den Lock-in-Effekt:** Denn wählt er die sichere Variante, erhält er die festgelegte Verzinsung. Wurde die Indexvariante gewählt (für die der Euro-Stoxx-50 herangezogen wird) ist man dennoch nach unten abgesichert. Denn auch bei einer negativen Kursentwicklung wird nichts abgezogen. Dies macht der sogenannte Lock-in-Effekt möglich. Jedes Jahr wird das gesamte bisher angesparte Kapital gesichert. Somit bleibt das Vermögen auch bei einem Indexverlust mindestens auf dem Vorjahresstand, samt den neu eingezahlten Beiträgen.

**Beteiligung an Gewinnen und Schutz vor Verlusten:** Als Gegenpart zu den ausgeschlossenen Verlusten sind die Gewinne nach oben gedeckelt. Dieser sogenannte Cap wird jährlich neu festgelegt, beträgt aber oft um die 3,5 bis 4 Prozent im Monat. Das heißt, die Indexentwicklung wird monatlich betrachtet und bei großen Monatsgewinnen greift der Deckel. Die Jahresrendite des Euro-Stoxx-50 ergibt sich dann aus dem Verhältnis des Endwerts zum Startwert des Index im betreffenden Jahr – unter Berücksichtigung der gedeckelten Monatswerte. Diese werden dann der Police gutgeschrieben und fürs Folgejahr ein gelockt, also auf Dauer gesichert.

Eine zusätzliche Besonderheit ist, dass der Kunde jährlich zwischen einer Mindestverzinsung und der Indexvariante wählen kann. Indexpolice sind das richtige Produkt für grundsätzlich konservative Kunden, denen Garantien wichtig sind, um Verluste zu vermeiden, die aber dennoch ein bisschen am Kapitalmarkt dabei sein möchten.



**Fazit: Egal, wie Sie sich entscheiden: In jedem Fall werden die jährlichen Erträge am Ende des Versicherungsjahres Ihrem Vertrag verbindlich gutgeschrieben. Mit diesem sogenannten Lock-in erhöhen sich Jahr für Jahr Ihre garantierten Leistungen.**



## PRÄMIENERHÖHUNG IN DER WOHNGEBÄUDEVERSICHERUNG

Nur knapp 15 Minuten reichten, um 1,5 Milliarden Euro zu vernichten. Das ist die Bilanz des stärksten Hagelsturms seit den Wetteraufzeichnungen, der im Juli 2013 über einzelne Ortschaften in Baden-Württemberg hinwegfegte.

Nach solch einem Sturm, der großen Schaden angerichtet hat, müssen Versicherte mit einer deutlichen Prämienenerhöhung für den Wohngebäudeschutz rechnen.

Die verbundene Wohngebäudeversicherung schützt Eigenheimbesitzer vor Schäden aus Feuer, Sturm, Hagel und Rohrbruch. Für die Versicherer heißt das, dass sie mit einer Police völlig unterschiedliche Gefahren abdecken müssen und gleichzeitig auch mit dem selektiven Risikobewusstsein ihrer Kunden konfrontiert sind. Aus diesen Gegebenheiten ein sich für alle lohnendes Geschäftsmodell zu entwickeln, gelingt nur wenigen Anbietern. Die meisten Versicherer schreiben schon seit zehn Jahren Verluste. Ratingagenturen rechnen auch für das aktuelle Jahr mit rückläufigem Ergebnis.

Um wieder profitabel zu werden, reagieren die Versicherer mit: Prämienenerhöhung oder Kündigung. In Einzelfällen zahlen die Hauseigentümer danach das Doppelte. Andernfalls hat auch der Versicherer das Recht, eine Police zu kündigen.

Verbraucherschützer raten betroffenen Hausbesitzern davon ab, eine sofortige Kündigung der Wohngebäudeversicherung in Kauf zu nehmen. Vielmehr sollten die Kunden zunächst das teurere Angebot ihres Versicherers annehmen und sich danach um einen günstigeren Wohngebäudeschutz kümmern. Denn es geht um mehr als um das Ende des laufenden Vertrages. Einmal gekündigte Kunden haben es häufig schwerer, bei einem neuen Anbieter unterzukommen. Sie müssen im neuen Antrag nämlich angeben, dass ein anderer Anbieter sie gekündigt hat. Im schlimmsten Fall findet er gar keine Wohngebäudeversicherung mehr.

Der Wechsel in einen neuen Vertrag ist deutlich einfacher, wenn der alte Schutz noch nicht gekündigt worden ist. Erst dann, wenn einer neuen Wohngebäudeversicherung nichts mehr im Weg steht, sollte die Kündigung beim alten Anbieter erfolgen. Hausbesitzer, die ihr Wohneigentum über die Bank finanzieren, müssen bei dieser übrigens zuvor eine Zustimmung für den Wechsel einholen.

Gewarnt wird außerdem davor, bei den Konditionen leichtfertig Abstriche zu machen und sich von – auf den ersten Blick – „günstigen Tarifen“ locken zu lassen. Denn im Schadenfall können dann ganz schnell unvorhergesehene Kosten auf den Kunden zu kommen.

Marktführende Versicherer arbeiten profitabel, auch weil deren Policen teurer sind als im Branchenschnitt. Aber langfristig bezahlt der Kunde hier im Schadenfall nicht drauf und muss auch nicht mit einer Kündigung rechnen.





## STEUERN

### Abzug von Beiträgen zu Berufsunfähigkeitsversicherung als Sonderausgaben

Beiträge zu einer privaten Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsminderungsversicherung können grundsätzlich nur in begrenztem Umfang als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Bei Altverträgen können entsprechende Beiträge lediglich im Rahmen des Höchstbetrags für sonstige Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 1.900 € bei Arbeitnehmern bzw. 2.800 € bei Selbständigen berücksichtigt werden (bei Eheleuten gilt die Summe der jeweiligen Höchstbeträge); aufgrund des unbegrenzten Abzugs von (Basis-) Krankenversicherungsbeiträgen ergeben sich hier allerdings häufig keine steuerliche Auswirkungen.

Ist das Risiko der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung ergänzend im Rahmen einer seit 2005 abgeschlossenen privaten Leibrentenversicherung (sog. Rürup-Rente) abgesichert, kommen verbesserte Abzugsmöglichkeiten in Betracht:

Entsprechende Aufwendungen sind dann – zusammen mit den Altersvorsorgebeiträgen – bis zu einem jährlich ansteigenden Höchstbetrag abzugsfähig; für 2014 beträgt dieser 15.600 € bzw. 31.200 € bei Ehepartnern. Dies gilt allerdings nur, wenn weniger als 50 % des Gesamtbeitrags auf die Absicherung der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung entfällt und der Anspruch auf die Berufsunfähigkeitsrente nicht vererblich, übertragbar, veräußerbar oder kapitalisierbar ist.

Ab 2014 ist diese Regelung erweitert worden: Aufwendungen zur Absicherung gegen Berufsunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit können jetzt auch dann wie Altersvorsorgeaufwendungen mit jährlich steigenden Höchstbeträgen berücksichtigt werden, wenn dafür eine gesonderte, eigenständige Versicherung abgeschlossen wird.

Voraussetzung ist insbesondere, dass der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen lebenslangen Rente für einen Versicherungsfall vorsieht, der spätestens bis zum 67. Lebensjahr eintritt. Ansprüche aus dieser neuen „Basisrente-Erwerbsminderung“ dürfen ebenfalls nicht vererblich, übertragbar, veräußerbar oder kapitalisierbar sein. Beiträge zur Basisrente-Erwerbsminderung sind nur begünstigt, wenn der Vertrag zertifiziert ist, entsprechende Zertifizierungen können erstmalig ab 2014 erteilt werden.

Quelle: Steuerbüro Prof. Hardy Pfeiffer



**Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie zu diesen Themen Fragen haben.**

### Impressum

Herausgeber: B&P Versicherungsmakler  
Baumgarthuber & Partner GmbH  
Gutenbergstraße 9  
78056 Villingen-Schwenningen

Redaktion: Elli Karrer, B&P Versicherungsmakler  
Bildnachweise: fotolia